



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 18.08.2014 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrates.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das **laufende Jahr bis einschließlich 31.12.** steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Das Formblatt SEPA-Mandat kann auf der Internetseite www.ingolstadt.de unter Bürgerportal/Formularcenter abgerufen werden. **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927**
IBAN: DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC: BYLADEM11ING
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329**
IBAN: DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC: GENODEF11NP
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809**
IBAN: DE 35 7001 0080 0019 200809 BIC: PBNKDEFF700
- und bei Ingolstädter Geldinstituten**

INStrom aquavolt

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2014

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Januar 2014** geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom aquavolt

		netto	brutto	
1.	Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	22,45	26,71
2.	Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	6,55	7,80

II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und Hinweise

- Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Oktober bis 30. September weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.01.2014: 6,240 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2014: 0,178 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2014: 0,092 Cent/kWh), der Offshore-Haftungsumlage (seit 01.01.2014: 0,25 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2014: 0,009 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Oktober 2014 bis September 2015.

Preisanpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Oktober 2015 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Zertifizierung (Labelvereinbarung)

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH hat für das Produkt INStrom aquavolt ein Zertifikat für das Grüner Strom Label in Gold erteilt bekommen. Die Laufzeit des Zertifikates umfasst bei Drucklegung dieses Preisblattes den Zeitraum von 01.10.2011 bis 31.12.2014. Damit fließen während der Laufzeit des Vertrages INStrom aquavolt vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh (brutto) in die Förderung neuer regenerativer Erzeugungsanlagen.

- Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

IV) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten für	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %)

V) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VI) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 11 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 34 %
- Erdgas: 7 %
- Sonstige fossile Energieträger: 9 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 387
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 29 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 29 %
- Kernkraft: 8 %
- Kohle: 26 %
- Erdgas: 4 %
- Sonstige fossile Energieträger: 4 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 300
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Nr. 33

Mittwoch, 13. 8. 2014

INHALT

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Stadtwerke Ingolstadt

Preisblatt INStrom aquavolt

Bauordnungsamt

Baugenehmigung und (Bau-)Genehmigungsverfahren

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 21 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 17 %
- Kohle: 46 %
- Erdgas: 10 %
- Sonstige fossile Energieträger: 3 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 522
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2012 – Bundesmix 2012 (Werte gerundet), Stand: 21. August 2013

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 07.08.2014 (Az.:01319-14-10)

Vorhaben/Betreff:

Umbau und Nutzungsänderung eines Einfam.-Wohnhauses zu einer kieferorthopädischen Arztpraxis und einer Wohnung

Grundstück: Ingolstadt, Max-Joseph-Straße 7

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5736/3

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 07.08.2014). Geplant ist ein Umbau und Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einer kieferorthopädischen Arztpraxis und einer Wohnung.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:02232-14-11)

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines 8-Familienwohnhauses (Haus E) mit Änderung der genehmigten TG-Abfahrt bei Harderstr. 10 (Az.3759/12)

Grundstück: Ingolstadt, Adolf-Kolping-Straße

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 1042/1

Am 04.08.2014 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).